

Revision des Sexualstrafrechts : Vergewaltigung der Frauenfrage

Autor(en): **Grossenbacher, Silvia**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **12 (1986)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-360545>

Nutzungsbedingungen

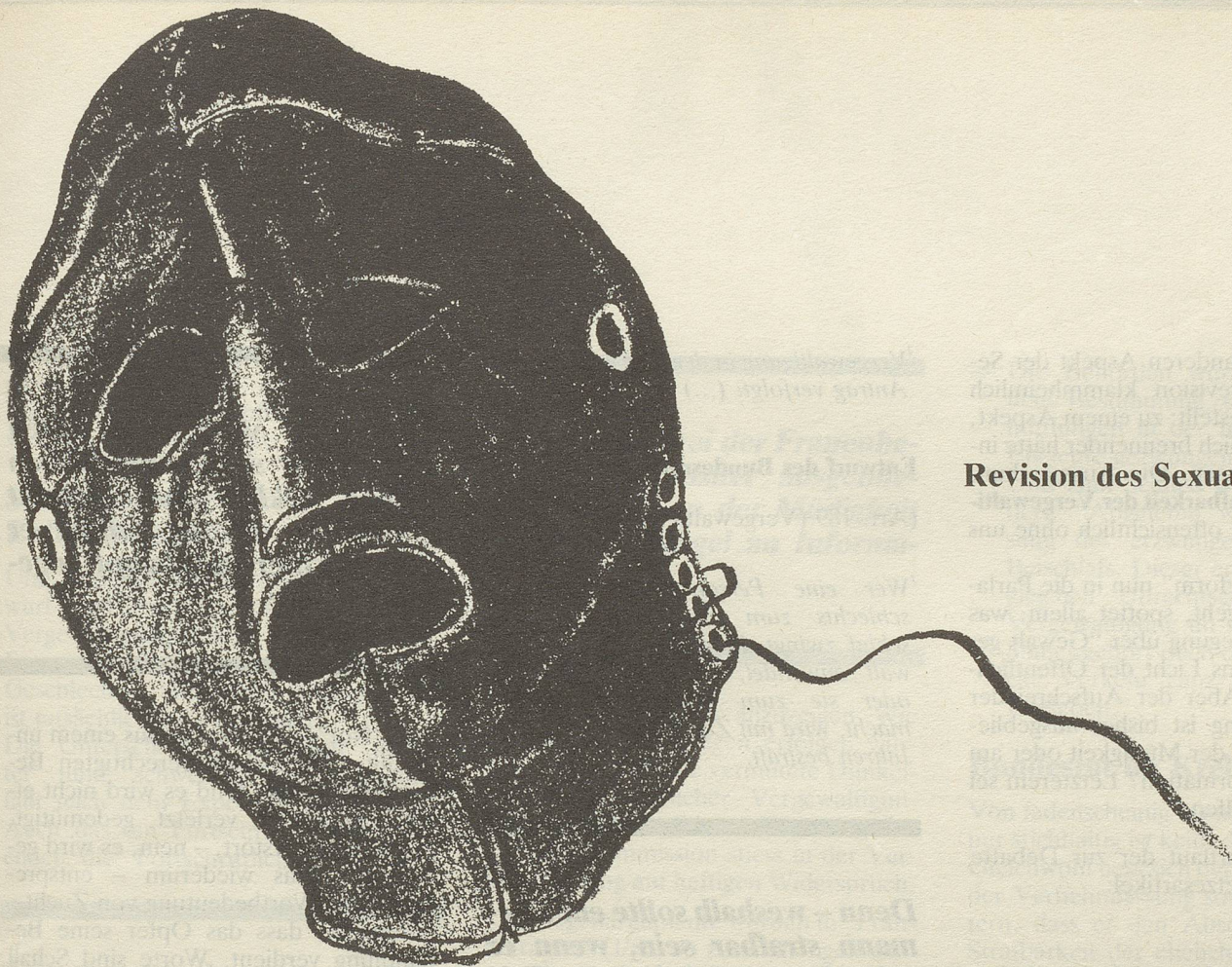
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Revision des Sexualstrafrechts

Vergewaltigung der Frauenfrage

“Das Strafrecht soll nicht mehr sexuelles Verhalten als solches erfassen, sondern für den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung des Einzelnen sorgen.” So lautete die Absichtserklärung der Expertenkommission, die mit der Revision des Sexualstrafrechts betraut wurde und dazu einen Vorentwurf ausarbeitete. Ein hoher Grundsatz fürwahr für eine Revision, die den Anspruch hatte, weitgehend zu sein und fortschrittliche Resultate zu erbringen.

Der hohe Grundsatz verkümmerte auf dem langen Weg durch die Institutionen, unter dem Eindruck der Vernehmlassung und im Hinblick auf eine

entnervende Parlamentsdebatte legt der Bundesrat lediglich noch ein Reformchen vor.

Bereits vor einiger Zeit hat die Sexualstrafrechtsrevision in dieser Zeitschrift Anlass zu einer Debatte gegeben. Damals ging es um die Liberalisierung der Pornographie. Ich will dieses Thema nicht wieder aufgreifen. Die Sache interessiert mich zu wenig, als dass ich mir darüber den Kopf heiss hirnen möchte.

Was mich allerdings sehr wundert, ist folgendes: Während wir – und mit uns ein grosser Teil der Frauenbewegung – über Pornographie diskutierten, wur-

den zu einem anderen Aspekt der Sexualstrafrechtsrevision klammheimlich die Weichen gestellt: zu einem Aspekt, der uns wesentlich brennender hätte interessieren müssen. Die Ausmarchungen um die **Strafbarkeit der Vergewaltigung** sind ganz offensichtlich ohne uns abgelaufen.

Was da an "Reform" nun in die Parlamentsdebatte geht, spottet allem, was die Frauenbewegung über "Gewalt gegen Frauen" ans Licht der Öffentlichkeit brachte. Aber der Aufschrei der Frauenbewegung ist bisher ausgeblieben. Liegt's an der Müdigkeit oder am Mangel an Information? Letzterem sei hiermit abgeholfen.

Zuerst der Wortlaut der zur Debatte stehenden Gesetzesartikel:

Geltendes Recht (Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937):

Art. 187 (Notzucht)

¹Wer eine Frau mit Gewalt oder durch schwere Drohung zur Duldung des ausserehelichen Beischlafes zwingt, wird mit Zuchthaus bestraft.

²Wer mit einer Frau den ausserehelichen Beischlaf vollzieht, nachdem er sie zu diesem Zweck bewusstlos oder zum Widerstand unfähig gemacht hat, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Vorentwurf der Expertenkommission, 1977

Art. 190 (Vergewaltigung)

¹Wer eine Person weiblichen Geschlechts mit Gewalt, durch schwere Drohung oder nachdem er sie zum Widerstand unfähig gemacht hat, zum Beischlaf zwingt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

²Hat die Verletzte durch ihr Verhalten unmittelbar Anlass zur Tat gegeben oder liegen in ihrer persönlichen Beziehung zum Täter entlastende Umstände, ist die Strafe Gefängnis.

³Vergewaltigung in der Ehe wird nur auf Antrag verfolgt. (...)

Entwurf des Bundesrates, Juni 1985

(Art. 189 (Vergewaltigung))

¹Wer eine Person weiblichen Geschlechts zum ausserehelichen Beischlaf zwingt, indem er gegen sie Gewalt anwendet, sie schwer bedroht, oder sie zum Widerstand unfähig macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Denn – weshalb sollte ein Ehemann strafbar sein, wenn er seine Frau "züchtigt", weil sie seine "Not" nicht lindern wollte, obwohl sie via Ehevertrag dazu verpflichtet ist?

²Liegen in der persönlichen Beziehung zwischen Täter und Opfer entlastende Umstände, so ist die Strafe Gefängnis.

³Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

An der Sprache sollt ihr sie erkennen

Zuerst zum bisherigen und vorläufig weiterhin geltenden Recht. Schon die Begrifflichkeit ist ein Musterbeispiel für Sexismus. "Notzucht", so lautet der Titel des Vergewaltigungsparagrafen. Dieses Wort unterstellt, dass ein Mensch aus "Not" einen anderen Menschen "züchtigt". Nicht etwa aus purer Bosheit, Menschenverachtung, Missbilligung des weiblichen Willens, Missachtung der körperlichen Integrität der Frau – nein, aus "Not" wird vergewal-

Der Täter wird nicht selten zum Opfer seiner ungestillten Triebe erklärt und kommt glimpflich davon, sofern er dem Richter überhaupt zugeführt wurde.

tigt, "Not", die offenbar aus einem ungestillten aber doch berechtigten Bedürfnis entsteht. Und es wird nicht etwa vergewaltigt, verletzt, gedemütigt, gebrochen, zerstört, – nein, es wird gezüchtigt. Was wiederum – entsprechend der Wortbedeutung von Zucht – unterstellt, dass das Opfer seine Behandlung verdient. Worte sind Schall und Rauch, sagt man. Aber die Rechtspraxis im Zusammenhang mit Vergewaltigung entspricht ziemlich genau dieser haarsträubenden Begrifflichkeit "Notzucht". Der Täter wird nicht selten zum Opfer seiner ungestillten Triebe erklärt und kommt glimpflich davon, sofern er dem Richter überhaupt zugeführt wurde.

...im Hinblick auf eine entnervende Parlamentsdebatte legt der Bundesrat lediglich noch ein Reförmchen vor.

Dem Opfer wird nicht nur die gesamte Beweislast, eine demütigende polizeiliche Verhörprozedur und peinlichste richterliche Befragung zugemutet, nicht selten wird der Frau auch mangelnde Gegenwehr oder gar "Provokation" angelastet und damit die eigentliche Schuld an der Tat unterschoben.

Konsequenterweise droht denn auch jenen Vergewaltigern eine höhere Strafe, die ihr Opfer zuerst unschädlich machen. Und konsequent ist auch die Straflosigkeit der Vergewaltigung in der Ehe. Denn – weshalb sollte ein Ehemann strafbar sein, wenn er seine

Frau "züchtigt", weil sie seine "Not" nicht lindern wollte, obwohl sie via Ehevertrag dazu verpflichtet ist? Soweit das geltende Recht.

Strafmilderung durch Entlastungsgründe

Und nun der fortschrittliche Vorentwurf der Expertenkommission.

Vergewaltigung betrifft nicht mehr nur Frauen, sondern "Personen weiblichen Geschlechts", also auch Mädchen. Das ist tatsächlich ein Fortschritt.

Die Unterscheidung zwischen "leichter" und "schwerer" Vergewaltigung fällt nach dem Expertenentwurf weg. Auch das ein Fortschritt. Dann aber endet die Fortschrittlichkeit abrupt.

Die Ausmarchungen um die Strafbarkeit der Vergewaltigungen sind ganz offensichtlich ohne uns abgelaufen.

Der "Entlastungsabschnitt" versucht, das Unrecht bisheriger Polizei- und Gerichtspraxis zum geschriebenen Recht zu erheben. Hat die betroffene Frau "Anlass zur Tat gegeben", beispielsweise geschmust, geküsst, gestreichelt, oder lagen in "ihrer persönlichen Beziehung zum Täter entlastende Umstände", hat sie also schon früher mit dem Vergewaltiger geschlafen, dann ist die Tat nur noch halb so schlimm, die Strafe nur noch halb so bedrohlich. Von wegen Selbstbestimmungsrecht! Es stellt sich die Frage, wessen Selbstbestimmungsrecht die Expertenkommission da im Auge hatte...

Die eheliche Vergewaltigung möchte die Expertenkommission unter Strafe stellen, wenn auch nur auf Antrag der Ehefrau. Ein kleiner Vergleich: Wenn ich einen Diebstahl beobachte, kann ich auch als Nicht-Betroffene Anzeige erstatten. Beobachte ich aber, wie ein Mann seine Ehefrau ihres Rechtes auf sexuelle Selbstbestimmung beraubt, bin ich machtlos.

Nur die Ehefrau selbst, emotional gebunden, familiär verpflichtet und zu meist finanziell abhängig, hat die Mög-

...der Aufschrei der Frauenbewegung ist bisher ausgeblieben. Liegt's an der Müdigkeit oder am Mangel an Information?

lichkeit, ihren Gatten anzuzeigen. Wie selten solche Anzeigen erfolgen würden, zeigt schon die vermutete Dunkelziffer ausserehelicher Vergewaltigungen. Trotzdem. Dieser Vorschlag der Expertenkommission stiess in der Vernehmlassung auf heftigen Widerspruch.

Die Gegenargumente wurden in "Frauenfragen" (1/86) so zusammengefasst:

- Die Norm bedeute eine unnötige Belastung der Institution Ehe.
- Es gelte, die Geheimsphäre der Ehe auch in diesem Fall zu wahren. Wenn der betroffene Ehegatte unbedingt eine Bestrafung des andern wolle, genüge auch die Vorschrift über die Nötigung.

Und damit soll eigentlich alles beim alten bleiben, ausser dass auch der Bundesrat für Vergewaltiger, die zu ihrem Opfer eine "Beziehung" hatten, mildernde Umstände vorsieht.

- Die Aussage des Opfers in der Parteistellung habe nur geringe Beweiskraft. Mangels Beweisbarkeit würde das Antragsrecht der Ehefrau ohnehin nicht zu einer Verurteilung führen,
- es sei daher besser, wenn die Ehefrau sich via Scheidung oder Ehe-schutzverfahren helfe.
- Die Frauen würden das Antragsrecht als Druckmittel zur Erpressung finanzieller Ansprüche im Scheidungsverfahren missbrauchen.
- Die Kinder seien davor zu bewahren, in Prozessen über die Vergewaltigung ihrer Mutter aussagen zu müssen.

— Die Behörden würden durch die neue Bestimmung zu peinlichen Ermittlungen in der Intimsphäre der Eheleute gezwungen.

Und zum Schluss wird die NA zitiert: "Abgelehnt wird die Erfassung des erzwungenen ehelichen Beischlafs. Dieser enthält nicht den gleichen Unrechtsgehalt wie die Vergewaltigung im herkömmlichen Sinne, gehört doch der geschlechtliche Verkehr ganz allgemein zum Eheleben."

Bundesrat im Krebsgang

Von fadenscheinig bis offen sexistisch – nur stichhaltig ist keins der Argumente. Gleichwohl liess sich der Bundesrat von der Vernehmlassung soweit einschüchtern, dass er den Abschnitt über die Strafbarkeit der ehelichen Vergewaltigung nicht in seinen Entwurf übernahm... Und damit soll eigentlich alles beim alten bleiben, ausser dass auch der Bundesrat für Vergewaltiger, die zu ihrem Opfer eine "Beziehung" hatten, mildernde Umstände vorsieht.

Soweit ist nicht nur Vergewaltigung in der Ehe straflos, Vergewaltigung im Konkubinat oder überhaupt in der deklarierten Zweierkiste ist auch nur noch bedingt strafbar.

Herrlich weit sind wir gekommen auf dem Weg zu unserm Selbstbestimmungsrecht! Mit den "Gleichen Rechten" scheint die Frauenfrage in diesem Land vom Tisch zu sein. Ich glaube, es ist Zeit, sie wieder neu und laut zu stellen.

Silvia Grossenbacher



Buchhandlung Rössligasse

Rössligasse 9, Postfach, 4125 Riehen
Tel. 061/ 67 34 04
Béatrice Coerper-Beyeler +
Verena Preiswerk-Dickenmann

führen eine grosse Auswahl an nicht sexistischen Kinderbüchern, Frauenliteratur, und... und.. und.. auch die "emanzipation"